

- die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- die Kosten für die Information der Verkehrsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung sowie die Mehrkosten für den auf den Umleitungsstrecken durchzuführenden Straßenwinterdienst zu tragen,
- bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen mindestens 2 Arbeitstage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§9

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Sie haben die Anträge auf Änderung der Sperrzeiten zu begründen und bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen einzureichen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, zu stellen.

§10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t